

**Gesetz
über die National- und Kantonsstrassen
und ihre Finanzierung
(Strassengesetz, StrG)¹⁾**

Vom 17. März 1969

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960²⁾ sowie auf die §§ 46 und 49 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980,³⁾

beschliesst:

§ 1⁴⁾

Der Regierungsrat ist befugt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann.

Nationalstrassen:
Unterhalt und
Betrieb

§ 2⁵⁾

¹⁾ Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Er kann insbesondere bei Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden übertragen.

Kantonsstrassen:
Bau, Unterhalt
und Betrieb

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

²⁾ SR 725.11

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. I./7. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 335).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

² Über Neuanlagen von Kantonsstrassen innerorts oder ausserorts beschliesst der Grosse Rat. Der Beschluss stützt sich in der Regel auf ein generelles Projekt und beinhaltet den Gesamtkredit. Beträgt dieser mehr als 5 Mio. Franken, unterliegt der Beschluss dem Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung. ¹⁾

³ Über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts wird nach dem gleichen Verfahren wie bei Neuanlagen beschlossen.

⁴ Über die Anpassung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Regierungsrat.

⁵ Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Übersteigt der Kostenanteil des Kantons 5 Mio. Franken, entscheidet der Grosse Rat. Dessen Beschluss unterliegt dem Referendum. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, wird wie bei Neuanlagen vorgegangen. ²⁾

§ 2a ³⁾

Ausführungs-
bestimmungen;
Mitwirkung der
Gemeinden,
Kostenverteilung

¹ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften zu § 7, über die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sowie über die Erteilung des Enteignungsrechts.

² Die Gemeinden sind bei der Projektierung und Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Für die Bemessung ihrer Leistungen sind die Finanzkraft und das Interesse zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss § 76 Abs. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 18. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 340).

²⁾ Fassung gemäss § 76 Abs. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 18. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 340).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

§ 3¹⁾**§ 4²⁾****§ 5³⁾**

¹ Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung «Strassenrechnung» verbucht. Diese wird als eigenständige Kostenrechnung geführt.

Strassenrechnung
a) Grundsatz

² Leistungen unter Verwaltungsabteilungen werden abgegolten. Der Grosse Rat kann durch Dekret nähere Bestimmungen erlassen.

³ Die Abgeltungen erfolgen nach dem Netto-Prinzip. Insbesondere werden von den Kosten die Erlöse aus Bussen, die vom Kanton bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht erhoben werden, abgezogen.

§ 6⁴⁾

Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen:

b) Einnahmen

- a) Reinertrag der Motorfahrzeugabgaben;
- b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer, der Nationalstrassenabgabe und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;
- c) werkgebundene Beiträge des Bundes;
- d) Gemeindebeiträge;
- e) Beiträge Dritter;
- f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.

§ 7⁵⁾

Zu Lasten der Strassenrechnung gehen

c) Ausgaben

- a) Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von National- und Kantonsstrassen. Dazu gehören auch die für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Strassen nötigen Werkhöfe, die Gebäude

¹⁾ Aufgehoben durch § 225 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes vom 2. Februar 1971, in Kraft seit 1. Januar 1972 (AGS Bd. 8 S. 198).

²⁾ Aufgehoben durch § 166 lit. b des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (AGS Bd. 14 S. 365).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

- und Einrichtungen für die Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und die Alarmierung der Einsatzdienste;
- b) die nachfolgend genannten Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs:
1. Ausgaben für die Sanierung von Niveauübergängen und für Verkehrstrennungsanlagen;
 2. Beiträge an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;
 - 3.¹⁾ Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Sie bemessen sich nach dem Nutzen zur Entlastung der Kantonsstrassen;
 - 4.²⁾ Ausgaben für den Bau der kantonalen Radrouten, sofern sie nicht über bestehende geeignete Gemeindestrassen führen, und Beiträge an den Bau von Radwegen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten;
 - 5.³⁾ Beiträge an den Lärmschutz;
 - 6.⁴⁾ Ausgaben für weitere Massnahmen von untergeordneter Bedeutung zur Vermeidung von externen Kosten, die der Grosse Rat durch Dekret festlegen kann;
- c) Beiträge an Wanderwege;
- d) Beiträge an Wildtierkorridore;
- e) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.

§ 8

Motorfahrzeug-
abgaben,
Festsetzungs-
kompetenz⁵⁾

¹ Der Kanton erhebt Abgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Aargau.⁶⁾

² Die jährlichen Motorfahrzeugabgaben betragen:⁷⁾

-
- ¹⁾ Fassung gemäss § 13a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 615).
- ²⁾ Fassung gemäss § 13a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 615).
- ³⁾ Fassung gemäss § 13a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 615).
- ⁴⁾ Eingefügt durch § 13a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 615).
- ⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).
- ⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).
- ⁷⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

- a) für leichte Motorwagen für den Personentransport und Nutzfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast
 - bis 5,49 Steuer-PS Fr. 180.–
 - Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene Steuer-PS Fr. 24.–
- b) für Motorräder
 - bis 0,99 Steuer-PS Fr. 36.–
 - von 1,0 bis 1,49 Steuer-PS Fr. 54.–
 - Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene Steuer-PS Fr. 12.–
- c) für Nutzfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast
 - bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.–
 - Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast bis 5'000 kg Fr. 72.–
 - Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast über 5'000 kg Fr. 84.–
- d) für Transportanhänger an Motorwagen
 - bis 500 kg Nutzlast Fr. 78.–
 - Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast bis 5'000 kg Fr. 18.–
 - Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1'000 kg Nutzlast über 5'000 kg Fr. 30.–

³ Der Grosse Rat setzt die Motorfahrzeugabgaben für die übrigen Motorfahrzeug- und Anhängerarten sowie die Bemessungsgrundlage fest. Er regelt den Bezug, den Abgabenerlass sowie die Ausnahmen von der Abgabepflicht.¹⁾

⁴ Sollten die Bemessungsgrundlagen gemäss Absatz 2 durch ein Konkordat einheitlich festgesetzt werden, so ist der Grosse Rat zum Beitritt zuständig.

§ 9

¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Strassenbaues und des Strassenunterhaltes Anleihen und Darlehen aufzunehmen.

² Die Strassenschuld, welche die Summe der jährlichen Ausgabenüberschüsse der Strassenrechnung darstellt, ist zu amortisieren. Der Grosse Rat beschliesst über die Amortisation mit dem Voranschlag.

³ Das Ausmass der Neuverschuldung und die Höhe der Amortisationsquote sind auf die Entwicklung des gesamten Finanzhaushaltes sowie auf die konjunkturelle Lage abzustimmen.

Verschuldung
Amortisation
Allgemeiner
Grundsatz

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

§ 10¹⁾**§ 11**

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der National-, Land- und Ortsverbindungsstrassen (Strassenbaugesetz) vom 17. Oktober 1961²⁾ sowie die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859³⁾ sind aufgehoben.

§ 11a⁴⁾

Änderung
bisherigen Rechts

¹⁾ Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

²⁾ Das Gesetz über den Öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 12⁷⁾**§ 13⁸⁾**

Übergangsrecht

Vorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 5. September 2000 der Verpflichtungskredit- beziehungsweise der Kostenteilungsbeschluss des Grossen Rates bereits vorliegt, werden nach altem Recht finanziert.

¹⁾ Aufgehoben durch § 13 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 11 S. 404).

²⁾ AGS Bd. 5 S. 249

³⁾ AGS Bd. 1 S. 159

⁴⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

⁵⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387 (SAR 713.100)

⁶⁾ AGS Bd. 9 S. 231; Bd. 11 S. 86; 1995 S. 144; 1996 S. 152, 156; 1998 S. 75 (SAR 995.100)

⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

⁸⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 5. September 2000, in Kraft seit 1. Januar 2001 (AGS 2000 S. 308).

§ 14¹⁾

Bis zum Inkrafttreten der Neuordnung der Verkehrsfinanzierung, längs- NFA-Ausgleich
tens bis 31. Dezember 2010, geht ein jährlicher Zusatzbeitrag in der Höhe
von 9 Mio. Franken zu Lasten der Strassenrechnung an die Finanzierung
von Verkehrsinfrastrukturen.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Juni 1969.

Inkrafttreten: 29. Juni 1969 (§ 12).

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I./7. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des
Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im
Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit
1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 336).